



## Alternative für Deutschland – Bundesschiedsgericht

Alternative für Deutschland – Schillstraße 9 – 10785 Berlin

Postanschrift Bundesschiedsgericht:

Alternative für Deutschland

c/o Bundesschiedsgericht

Schillstraße 9

10785 Berlin

Mail: bundesschiedsgericht@alternativefuer.de

22.06.2015

Az: 38\_15\_KV Dachau\_Bund\_BSG

## Beschluss

In dem Rechtsstreit  
38\_15\_KV Dachau\_Bund\_BSG

des Kreisvorstandes Dachau-Fürstfeldbruck der Alternative für Deutschland,  
vertreten durch den Vorsitzenden Florian Jäger, wohnhaft Mittelweg 6, 82140  
Olching

- Antragsteller -

gegen

den Bundesvorstand der Alternative für Deutschland und bei Nichtzuständigkeit des  
Bundesvorstands hilfsweise gegen den Konvent des Bundesverbandes der  
Alternative für Deutschland, sobald sich dieser offiziell konstituiert hat

- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Anordnung

Sitz und Postanschrift:  
Alternative für Deutschland  
Schillstraße 9  
10785 Berlin

Sprecher:  
Prof. Dr. Bernd Lucke  
Dr. Frauke Petry  
Dr. Konrad Adam

Bundesgeschäftsführer:  
Frank-Christian Hansel  
Georg Pazderski

Bankverbindung:  
Sparkasse Oberhessen  
Kto. 271 155 51  
BLZ 518 500 79

Kontakt:  
T: 030 2655837-0  
F: 030 2655837-29  
W: [www.alternativefuer.de](http://www.alternativefuer.de)

hat das Bundesschiedsgericht aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit durch den nach § 20 Abs. 3 Schiedsgerichtsordnung beauftragten Richter Germut Bielitz ohne vorherige Anhörung des Antragsgegners am 22.06.2015 im Wege einer einstweiligen Anordnung folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Satzungswidrigkeit der Vereinigung „Weckruf 2015 e.V.“ wird festgestellt.
2. Der Bundesvorstand der Alternative für Deutschland wird angewiesen, die umgehende Auflösung der Vereinigung „Weckruf 2015 e.V.“ anzuordnen.
3. Die Entscheidung des Verfahrens vor dem Bundesschiedsgericht ist gebührenfrei. Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

## **Tatbestand**

In einem AfD-Rundschreiben vom 18.05.2015 wurden alle Parteimitglieder durch Herrn Lucke über die Existenz, den Inhalt und das Ziel des von den Initiatoren Bernd Lucke, Hans-Olaf Henkel, Bernd Kölmel, Joachim Starbatty und Ulrike Trebesius ins Leben gerufenen „Weckrufs 2015“ informiert und sowie über die Freischaltung der Homepage des „Weckrufs 2015“ unterrichtet.

In einem in dieser E-Mail enthaltenen, nachfolgenden zweiseitigen Werbeschreiben, gerichtet an die Mitglieder und Förderer der AfD, informieren Herr Lucke und 47 weitere AfD-Mitglieder, ganz überwiegend gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder im Bundesvorstand und in den Landesvorständen, über die Gründung des „Weckrufs 2015“ und die Beweggründe, die zu seiner Gründung geführt haben. In ihrer Werbung um einen Beitritt wenden sich die Gründer an die AfD-Mitglieder, die sie dabei unterstützen wollen, dass die AfD „sachlich und konstruktiv sowohl konservative als auch liberale und soziale Wertvorstellungen vertritt“. Gleichzeitig sprechen sie sich deutlich gegen Führungspersonen in der AfD aus, die politische Ränder aufweichen und radikale Kräfte integrieren wollen, und lehnen diejenigen ab, die grundsätzlich systemkritisch, fundamental-oppositionell und nationalistisch daherkommen.

Auf der ebenfalls am 18.05.2015 freigeschalteten Homepage des „Weckrufs 2015“ wird für einen Beitritt geworben und fortlaufend über die Mitgliederentwicklung, die laufenden Aktivitäten des „Weckrufs 2015“ sowie über die Initiatoren und die Satzung unterrichtet. Entsprechend der Satzung ist für den „Weckruf 2015“ die Rechtsform des eingetragenen Vereins vorgesehen mit der Folge, dass die Vereinigung inzwischen als Verein „Weckruf 2015 e.V.“ firmiert. Zugleich eröffnet die Homepage interessierten AfD-Mitgliedern die Möglichkeit, ihren Beitritt via Internet zu erklären.

Die Vereinigung „Weckruf e.V.“ ist nach ihrer Gründung in vielfältiger Weise durch Veranstaltungen und E-Mails an die Vereinsmitglieder aktiv geworden. Hierzu zählen unter anderem Aufrufe an die Mitglieder, auf kommenden Parteitag für den „Weckruf 2015“ und seine Kandidaten tätig zu werden. So werden in einer E-Mail an die hessischen Mitglieder der Vereinigung diese aufgefordert, auf dem Landesparteitag der AfD Hessen in Hofheim (30.05.2015) eine Organisationsänderung (1 Sprecher) und bestimmte Kandidaten des „Weckrufs 2015“ zu unterstützen. In einer weiteren bundesweit an die Mitglieder der Vereinigung gerichteten E-Mail vom 10.06.2015 werden diese darauf hingewiesen, dass der Parteitag in Essen am 04./05.07.2015 „zu einem entscheidenden Richtungswahl-Parteitag“ werden wird. Damit möglichst viele Weckruf-Unterstützer nach Essen kommen, wird denjenigen, die den finanziellen Aufwand für eine Teilnahme nicht leicht tragen können, eine finanzielle Unterstützung durch den „Weckruf 2015“ in Aussicht gestellt.

Der Antragsteller geht davon aus, dass es sich bei dem „Weckruf 2015“ um eine Vereinigung nach § 17 Bundessatzung der Alternative für Deutschland handelt und diese sowohl im Hinblick auf die Gründung als auch im Hinblick auf die Satzung und die Zielsetzung der Vereinigung satzungswidrig ist.

## **Entscheidungsgründe**

Die Anrufungsberechtigung des Antragstellers ergibt sich aus § 11 c) ii. Schiedsgerichtsordnung. Der AfD-Kreisverband Dachau trägt vor, dass er durch die Aktivitäten der Vereinigung „Weckruf 2015“, die zu Verunsicherung und Misstrauen unter den Mitgliedern führen, in der Sache betroffen ist. Der Antragsteller weist daraufhin, dass zu von Aktivisten der Vereinigung „Weckruf 2015“ organisierten offiziellen Veranstaltungen der EKR-Fraktion wie in Hamburg oder München selektiv und vorwiegend Mitglieder der Vereinigung eingeladen wurden. Dies lasse den Eindruck einer bereits bestehenden Spaltung der AfD entstehen. Darüber hinaus

macht der Antragsteller wesentliche Satzungsverstöße durch die Vereinigung „Weckruf 2015“ geltend.

Die besondere Eilbedürftigkeit der einstweiligen Anordnung ergibt sich daraus, dass nach dem Vortrag des Antragstellers zu erwarten ist, dass die nach seinem Urteil satzungswidrige Vereinigung in Bezug auf den am 04./05.07.2015 anstehenden Bundesparteitag satzungswidrig agieren wird. Hierzu belegt der Antragsteller durch Vorlage einer E-Mail, dass die Vereinigung „Weckruf 2015“ versucht hat, in die Wahlen zum Landesvorstand der AfD Hessen auf dem Landesparteitag am 30.05.2015 in Hofheim einzugreifen. In dieser E-Mail habe die Vereinigung ihre Mitglieder aufgefordert, bestimmte Entscheidungen und Kandidaten zu unterstützen. Ein gleiches Vorgehen sei für den bevorstehenden Bundesparteitag in Essen zu erwarten. Um dies zu unterbinden, sei besondere Eile geboten.

Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit wurde gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung Richter Germut Bielitz beauftragt, über den Antrag zu entscheiden. Da es sich um einen besonders eilbedürftigen Fall handelt, ergeht die Anordnung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Schiedsgerichtsordnung ohne mündliche Verhandlung.

Der Antragsteller geht zurecht davon aus, dass es sich bei dem „Weckruf 2015 e.V.“ um eine Vereinigung im Sinne des § 17 Bundessatzung handelt. Der Maßstab für diese Beurteilung ist die Bremer Satzung vom 31.01.2015, die derzeit uneingeschränkt gilt.

Im Gegensatz zu der Satzung vom 14.04.2013, die keine Regelungen zu Vereinigungen enthielt und dem Zusammenschluss von Interessengruppen innerhalb der Partei einen ungeregelten Spielraum eröffnete, wurden in der neuen Satzung in § 17 verbindliche Bestimmungen für Vereinigungen eingeführt. § 17 Abs. 1 Satz 1 macht durch seine Zielsetzung deutlich, was unter Vereinigungen nach dieser Vorschrift zu verstehen ist. Hiernach sind es Zusammenschlüsse von Mitgliedern zu Gruppen, die ihre gemeinsamen Interessen in der Politik der Partei vertreten wollen. Um diesen Zusammenschlüssen innerhalb der Partei eine Struktur zu geben und negativen Entwicklungen durch Wildwuchs vorzubeugen, hat der Konvent in der neuen Satzung die alleinige Zuständigkeit für die Gründung und Aufhebung von Vereinigungen übertragen bekommen.

Es ergibt sich sowohl aus der Satzung des „Weckrufs 2015“ wie auch aus schriftlichen und mündlichen Äußerungen, dass der „Weckruf 2015“ nicht den Interessen aller Mitglieder dienen will, sondern nur den Interessen der Mitglieder, die die Schwerpunktsetzung des „Weckrufs 2015“ teilen. Der „Weckruf 2015“ entspricht

insoweit idealtypisch den Vereinigungen, derentwegen der § 17 der neuen Bundessatzung eingeführt wurde und dessen Bestimmungen für diese Art von Vereinigungen innerhalb der Partei verbindlich gelten.

Gegen die Feststellung der Vereinigungseigenschaft des „Weckrufs 2015“ spricht nicht die von der Vereinigung gewählte Organisations- und Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Über die möglichen Organisations- und Rechtsformen von Vereinigungen trifft die Bundessatzung keine Aussage. Dies ist allein in die Entscheidung der Vereinigungen gestellt. Der Bundessatzung geht es in § 17 Bundessatzung vielmehr darum, eine inhaltliche Eingliederung von Vereinigungen in die Parteiaktivitäten zu regeln und hierfür klare Bestimmungen zu treffen.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung bestimmt, dass die Gründung von Vereinigungen eines Beschlusses durch den Konvent bedarf. Die Formulierung „können“ bedeutet hierbei nicht, dass Vereinigungen auch ohne Beschluss des Konvents gegründet werden können. Die Formulierung besagt vielmehr, dass der positive Beschluss des Konvents Voraussetzung für die Gründung einer Vereinigung ist. Es liegt in der alleinigen Kompetenz des Konvents, wie es sich auch aus § 12 Abs. 1 Satz 3 Bundessatzung ergibt, ob er gemäß den geltenden Vorschriften einen positiven oder negativen Beschluss über die Gründung einer Vereinigung fällt.

Ein Beschluss des Konvents über die Gründung der Vereinigung „Weckruf 2015“ liegt nicht vor. Damit ist die Voraussetzung für die Gründung der Vereinigung „Weckruf 2015“ nicht gegeben. Hierbei ist es unbeachtlich, dass sich der Konvent, dessen Regelungen nach den Übergangsbestimmungen zum 01.04.2015 in Kraft getreten sind, bisher nicht konstituiert hat. Eine Übergangsregelung ist in der neuen Satzung für diesen Fall nicht vorgesehen. Damit ist die vorgenommene Gründung der Vereinigung als satzungswidrig anzusehen.

Dies gilt umso mehr, als die Initiatoren, unter denen ein Mitglied des Parteivorstands ist, es - soweit erkennbar - nicht versucht haben, eine Konstituierung des Konvents schnellstmöglich zu erreichen, um einen positiven Beschluss über die Gründung der Vereinigung „Weckruf 2015“ herbeiführen zu können. Selbst ein Beschluss des Parteivorstands und/oder der Landesvorstände über die Gründung der Vereinigung, der als eine Art Ersatz für den fehlenden Beschluss des Konvents hätte angeführt werden können, liegt nicht vor. Vielmehr haben die Initiatoren die Gründung der Vereinigung so vorgenommen, als ob die alte Bundessatzung vom 14.04.2013 mit ihrem unregelmäßigem Spielraum für Vereinigungsgründungen noch gelten würde. Dies ist aber gerade mit der neuen Satzung nicht mehr der Fall, die Vereinigungsgründungen nicht mehr dem Wildwuchs überlassen wollte, sondern

hierfür die verbindlichen Regelungen des § 17 Bundessatzung geschaffen hat. Somit sind keine Gründe gegeben, die gegen die Satzungswidrigkeit der Vereinigungsgründung angeführt werden könnten.

§ 17 Abs. 4 Bundessatzung verlangt, dass sich die Vereinigungen eine Satzung geben, die der Genehmigung durch den Konvent bedarf. Die Vereinigung „Weckruf 2015“ verfügt über eine Satzung, wie sie auf der Homepage dieser Vereinigung ausgewiesen wird. Jedoch liegt eine Genehmigung der Satzung dieser Vereinigung durch den Konvent nicht vor. Insoweit handelt es sich bezüglich der Satzung ebenfalls um einen satzungswidrigen Zustand.

Auch hier haben die Initiatoren offensichtlich keinen Versuch unternommen, sich an Stelle der Genehmigung durch den Konvent wenigstens um eine Art Ersatzgenehmigung vom Bundesvorstand und/oder der Landesvorstände zu bemühen. Sie sind wie in der Frage der Gründung auch bezüglich der Vereinigungssatzung so vorgegangen, als ob die alte Bundessatzung vom 14.04.2013 ohne jede Regelung zu Vereinigungssatzungen noch gelten würde. Auch insoweit bestehen keine Gründe, die gegen den satzungswidrigen Zustand bezüglich der Vereinigungssatzung angeführt werden können.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung darf das die Vereinigung definierende gemeinsame Merkmal der Mitglieder einer Vereinigung nicht auf eine politische Richtungsentscheidung hindeuten. Gerade das ist aber bei den Mitgliedern der Vereinigung „Weckruf 2015“ der Fall. In allen Verlautbarungen der Vereinigung wird die politische Ausrichtung der Vereinigung in den Vordergrund gestellt und für sie geworben. In einem Beitrag auf der Homepage der Vereinigung wird auf den gegenwärtigen Zustand der Partei und den unausweichlichen Richtungsentscheid hingewiesen. In dem nachfolgenden Absatz ruft die Vereinigung alle auf, „unsere AfD zu retten. Es geht um die politische Richtungsentscheidung, es geht um das grundsätzliche Verständnis von Politik und es geht um die Eignung von Kandidaten.“ Die Homepage der Vereinigung wendet sich an die in der „schweigenden Mehrheit“ vermuteten Mitglieder, um diese für eine Bewahrung der nicht konkreter formulierten „ursprünglichen Ziele der AfD“ zu gewinnen. Die Vereinigung solle, so in dem Kapitel „Fragen und Antworten“ ausgeführt, Mitgliedern wieder Halt und Gelegenheit geben, sich mit politisch ähnlich denkenden Mitgliedern zu vernetzen. Auf der anderen Seite bleibt die Homepage die Antwort auf die Frage schuldig, welche Rolle den AfD-Mitgliedern zugedacht ist, die die Politischen Leitlinien der AfD zwar voll anerkennen, aber dennoch nicht zu einer Mitarbeit im Sinne der Vereinigung „Weckruf 2015“ bereit sind.

Auch die Vereinigungssatzung selbst enthält in § 3 Abs. 5 Festlegungen, die auf eine politische Richtungsentscheidung hindeuten. So wird von zukünftigen Mitgliedern der Vereinigung gefordert, dass sie insbesondere in 4 Punkten bestimmte politische Grundsätze anerkennen, wie unter anderem die Westbindung Deutschlands mit der Mitgliedschaft Deutschlands in der Nato und der EU , verbunden mit dem Streben Deutschlands, mit allen Staaten - insbesondere auch mit Russland - in Frieden und Freundschaft zu leben. Die selektive Hervorhebung bestimmter politischer Grundsätze macht deutlich, dass hier eine bestimmte politische Schwerpunktsetzung und Ausrichtung vorgesehen und gewollt ist.

In einer E-Mail vom 10.06.2015 werden die Mitglieder in dem als „Richtungswahl-Parteitag in Essen“ titulierten Parteitag beworben, um für die Richtung der Vereinigung „Weckruf 2015“ aktiv zu werden. Auch hier wird eine satzungswidrige politische Richtungsentscheidung von der Vereinigung „Weckruf 2015“ angestrebt.

Dies bedeutet, dass die Vereinigung „Weckruf 2015“ unabhängig von der Satzungswidrigkeit bezüglich der Gründung und bezüglich der Vereinigungssatzung auch gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Bundessatzung inhaltlich satzungswidrig und nicht genehmigungsfähig ist.

Die Gründung der Vereinigung „Weckruf 2015“ und ihr Wirken stellen eine Missachtung des Votums des Bremer Parteitags dar, der mit der Verabschiedung der neuen Satzung das Regelungsdefizit für Vereinigungen innerhalb der AfD beenden und stattdessen verbindliche Vorgaben schaffen wollte und geschaffen hat.

Aufgrund der Satzungswidrigkeit der Vereinigung „Weckruf 2015“ war dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Verfügung die Weisung zu erteilen, eine umgehende Auflösung der Vereinigung „Weckruf 2015 e.V.“ anzuordnen.

Es steht den Initiatoren der Vereinigung „Weckruf 2015“ frei, sich für eine schnellstmögliche Konstituierung des Konvents einzusetzen und einen Beschluss über die Gründung der Vereinigung „Weckruf 2015“ einschließlich der Genehmigung der Satzung bei dem hierfür allein zuständigen Konvent zu beantragen.

Germut Bielitz  
Richter am Bundesschiedsgericht